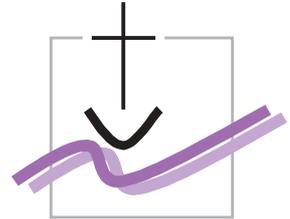


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1-3

Greifswald, den 15. Februar 2005

2005

## Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>Nr. 1)</b> Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung (VwKostVO) vom 17.12.2004	2	<b>C. Personalmeldungen</b>	10
<b>Nr. 2)</b> Ordnung für die Erste Theologische Prüfung	3	<b>D. Freie Stellen</b>	
<b>Nr. 3)</b> Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004	3	<b>E. Weitere Hinweise</b>	10
<b>Nr. 4)</b> Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 13.05.2004	3	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	
<b>Nr. 5)</b> Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 01.12.2004	4		
<b>Nr. 6)</b> 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 08.09.2004	4		

**Vorbemerkung:**

Laut Kollegiumsbeschluss vom 7. Dezember 2004 wird das Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche ab 2005 vierteljährlich erscheinen.

**A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen**

Die folgende Verwaltungskostenverordnung ist bereits im Amtsblatt 11-12/2004 abgedruckt. Dort ist der Kostentarif jedoch unvollständig. Deshalb wird die Verordnung hier noch einmal in vollem Umfang abgedruckt.

**Nr. 1) Verwaltungskostenverordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung in der Pommerschen Evangelischen Kirche (VwKostVO) vom 17.12.2004**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/1 154-10.1-6/04

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von §§ 156 Abs. 2 und 63 Abs. 1 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung - VwO) sowie aufgrund von § 5 S. 2 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Art. 139 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (KO) unter Bezugnahme auf Artikel 132 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 1 KO folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostentarif
§ 3	Gebühren
§ 4	Auslagen
§ 5	Kostenbefreiung
§ 6	Kostenpflichtiger
§ 7	Entstehung der Kostenpflicht
§ 8	Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung
§ 9	Rechtsbehelfe, Rechtsmittel
§ 10	Schlußbestimmungen

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für Verwaltungstätigkeiten des Konsistoriums im Bereich der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung werden nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Kosten werden grundsätzlich auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 (Auslagen) nach dem im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit geltenden Kostentarif (Anlage).

**§ 3  
Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz der Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- ganz oder teilweise abgelehnt oder
- zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

**§ 4  
Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie, ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
- Telegraf-, Fernschreib- und Faxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- bei Dienstreisen entstehende Reisekosten,
- Beträge, die an Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

**§ 5  
Kostenbefreiung**

(1) Kosten werden nicht erhoben für

- mündliche Auskünfte
- Verwaltungstätigkeiten für
  - die Pommersche Evangelische Kirche, andere Kirchen-, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Untergliederungen, öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Werke und Einrichtungen,
  - Behörden des Bundes, Behörden eines Bundeslandes, Landkreise und Gemeinden.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten berechtigt sind, die Kosten Dritten aufzuerlegen oder die in Absatz 1 Nummer 2 Genannten sich durch Vereinbarung zur Übernahme der Kosten verpflichtet haben.

(3) Sofern Kostenbefreiung nicht gegenseitig verbürgt ist, bleiben die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Rechtsträger zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise aus besonderen Billigkeitsgründen abgesehen werden.

#### **§ 6 Kostenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,  
1. wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Nutzen sie vorgenommen wird,  
2. wer sich durch Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld, Vorauszahlung**

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Die Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit nach § 1 ist von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Ausnahmsweise kann aus Billigkeitsgründen, insbesondere wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen geboten erscheint, von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### **§ 9 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel**

(1) Die Kostenbescheide des Konsistoriums sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Kostenbescheide des Konsistoriums ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, nachdem der Kostenbescheid dem Kostenpflichtigen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Konsistorium zu erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft das Konsistorium dem Rechtsbehelf nicht ab, so entscheidet das Konsistorium durch Widerspruchsbescheid.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verwaltungskostenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen und den Kostentarif erlässt das Konsistorium.

Greifswald, den 17.12.2004  
Die Kirchenleitung der  
Pommerschen Evangelischen Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

**Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostenverordnung vom 17.12.2004**

Tarif- stelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten ( in € ) Gebühren und Auslagen
I.	Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, genehmigungsgleiche Verwaltungsakte		Gebühren
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbbauverträge sowie Grundstücksmietverträge und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Vertragslaufzeit über 18 Jahre	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
1.1	Nach vorheriger Zahlungserinnerung	bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
1.2.		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
2	Verlängerung, Erneuerung, Aufhebung, Übertragung sowie Reservierung von Verträgen nach Tarifstelle I.1	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
2.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
2.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.1 oder I.2	18-facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses	
3.1		bis 100.000,00 €	0,25 v.H. des Wertes mindestens 20
3.2		über 100.000,00 €	250 zzgl. 0,15 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 1.000
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
4.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 40
4.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.4	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr	
5.1		bis 100.000,00 €	0,25 v.H. des Wertes mindestens 20
5.2		über 100.000,00 €	250 zzgl. 0,15 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 1.000
6	Bauerlaubnisverträge	Pauschsatz	20
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		kostenfrei
8	Bodenordnung im Umlegungsverfahren nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zur Vermeidung des Umlegungsverfahrens		kostenfrei
9	Flurbereinigungsplan nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei
10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	
10.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
10.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
11	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle I.10	Vertragswert des abgegebenen Grundstücks	

11.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
11.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
12	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Tarifstelle I.10		kostenfrei
13	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungsverträge	Vertragswert des Grundstücks	
13.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
13.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
14	Aufhebung oder Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle I.13	Vertragswert des Grundstücks	
14.1		bis 100.000,00 €	1 v.H. des Wertes mindestens 75
14.2		über 100.000,00 €	1.000 zzgl. 0,40 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 4.000
15	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen zu Tarifstelle I.13 oder I.14		kostenfrei
16	Veräußerungen von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Tarifstellen I.1, I.4, I.10, I.11, I.13 oder I.14	Vertragswert der Baulichkeit(en)	
16.1		bis 100.000,00 €	0,5 v.H. des Wertes mindestens 40
16.2		über 100.000,00 €	500 zzgl. 0,20 v.H. des 100.000 übersteigenden Wertes höchstens 2.000
17	Gesonderte Messungsanerkennungen und/ oder gesonderte Auflassungserklärungen zu Verträgen nach Tarifstellen I.1, I.4, I.10, I.11 oder I.13		kostenfrei
18	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	5 mindestens 75 höchstens 4.000
19	Einlagerung in und/oder Verfüllung von Grundstücken	je angefangene 1000 Kubikmeter einbaufähiger Masse	5 mindestens 75 höchstens 4.000
20	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
20.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
20.2	Vertragslaufzeit bis 6 Jahre	je angefangenem Hektar	1
20.3	Vertragslaufzeit über 6 Jahre	je angefangenem Hektar	2
21	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	je Vertrag	30
22	Jagdverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenen Jahr	6 v.H. des Wertes mindestens 100 höchstens 1.000
23	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Pkw- Stellplatzflächen sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	Jahreszins	10 v.H. des Wertes mindestens 10 höchstens 250
24	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Tarifstellen I.20, I.21, I.22 oder I.23		kostenfrei
25	Verträge über nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Tarifstellen I.20, I.21, I.22 oder I.23 enthalten sind, sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung		kostenfrei

26	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Tarifstelle I.25		Kostenfrei
27	Gestattungsverträge	Pauschsatz	
27.1	Gasversorgungseinrichtungen		
27.1.1	- Nieder- und Mitteldruck		100
27.1.2	- Hochdruck		200
27.2	Stromversorgungseinrichtungen		
27.2.1	- Nieder- und Mittelspannung		100
27.2.2	- Hochspannung		200
27.3	Telekommunikationseinrichtungen		100
27.4	Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen		100
27.5	Wärmeversorgungseinrichtungen		100
27.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen I.27.1 bis I.27.5 enthalten sind		100
28	Einräumung von Baulasten	Pauschsatz	100
29	Verträge über die Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage (Funkfeststation)	Pauschsatz	250
30	Verträge über die Nutzung von Flächen für Windenergie- und sonstige Stromerzeugungsanlagen	Jahresbetrag der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Mindestentschädigung	10 v.H. des Wertes mindestens 400 höchstens 4.000
31	Übertragung von Verträgen nach Tarifstelle I.30	Jahresbetrag der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Mindestentschädigung	5 v.H. des Wertes mindestens 200 höchstens 2.000
32	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Tarifstellen I.32.1 bis I.32.5, soweit sie nicht in einer der Tarifstellen I.1 bis I.31 enthalten sind	Pauschsatz	
32.1	Begründung oder Aufhebung von Grunddienstbarkeiten sowie Begründung oder Aufhebung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten		20
32.2	Begründung von Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten		20
32.3	Rangänderungen		20
32.4	Löschungsbewilligungen		20
32.5	Sonstige Rechtseinräumungen, Rechtsänderungen oder Rechtsverzichte		20

Tarifstelle	Gegenstand	Bemessungsgrundlage Wert des Gegenstandes	Kosten ( in € ) Gebühren und Auslagen
II.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, sowie sie nicht in einer der Tarifstellen I.1 bis I.32.5 enthalten sind		Kosten
1.	Wahrnehmung rechtlicher Interessen und rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verwaltungsämter	Tatsächlicher Aufwand zzgl. Pauschsatz	
1.1	Einzug von Forderungen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und des Konsistoriums		
1.1.1	Forderungseinzug ohne gerichtliche Inanspruchnahme nach vorheriger Mahnung		Auslagen zzgl. 10 v.H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.1.2	Forderungseinzug mit gerichtlicher Inanspruchnahme		Auslagen zzgl. 15 v.H. der beigetriebenen Hauptforderung(en)
1.2	Vertretung in Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren	18-facher Betrag des Jahreszinses bzw. Verwertungserlöses	Auslagen zzgl. 3 bis 5 v.H. des Wertes
1.3	Vertretung in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren über Erbbaurechte	18-facher Betrag des Jahreszinses	Auslagen zzgl. 5 v.H. des Wertes
1.4	Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder Terminen mit Behörden oder mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgabenbeauftragter Stellen oder Personen	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v.H. des Wertes
1.5	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten, soweit keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zzgl. 5 v.H. des Wertes
2	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	Pauschsatz	
2.1	Erteilung von Bescheinigungen		
2.1.1	ohne besonderen Aufwand		10
2.1.2	mit besonderem Aufwand		12,50 bis 30
2.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird		12,50 bis 30
2.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit die Anfrage nicht ohne besonderen Aufwand beantwortet werden kann		75
III.	Auslagen		
1	Fotokopien und Lichtpausen	je Seite	
1.1	Format DIN A 0		6
1.2	Format DIN A 1		4
1.3	Format DIN A 2		3
1.4	Format DIN A 3		0,30
1.5	Format DIN A4 oder DIN A5		0,10
1.6	Farbkopien	Abgabepreis	in voller Höhe
2	Post- und Telekommunikationsleistungen	Pauschsatz	5 bis 20
3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und dgl. mehr mit Bürodruckgeräten (Computer)	je Seite	0,50
4	Druckstücke (z.B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
5	Aufwendungen für Datenträger (z.B. Disketten, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
6	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Kostenschuldner nicht direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z.B. bei Meldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	Pauschsatz	5 bis 20

## Nr. 2) Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/3 250-4-33/04

Die Kirchenleitung beschließt:

Der § 10 (3) a) der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (Abl. 9-10/2003) gilt mit sofortiger Wirkung in folgender Fassung:

In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Für jede Klausur werden der Kandidatin/dem Kandidaten mehrere Fragen zur Auswahl gegeben; im Fach Systematische Theologie unterschiedliche Themen für Dogmatik und Ethik. In den bibelwissenschaftlichen Fächern gehört eine Textübersetzung zur Aufgabenstellung.

Alle weiteren Sätze von § 10 (3) a) bleiben unverändert gültig.

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche  
Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

## Nr. 3) „Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
III/1 366-1 / 04

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum 1. Januar 2006 werden das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.“

2. § 5 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Berechnungsgrundlage für die von den Landeskirchen in den Haushaltsjahren 2006 bis 2008 zuzuweisenden Mittel gelten die in den Haushaltsplänen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen

Kirche gemäß den Haushaltsgesetzen für das Haushaltsjahr 2005 für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausgewiesenen Mittel.“  
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche  
Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

## Nr. 4) Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 13.05.2004

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/3 220-1 – 14/04

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 13. Mai 2004. Dieses Kirchengesetz tritt am 13. Mai 2004 in Kraft.

Greifswald, 13.01.2005  
gez.: Loeper  
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 13. Mai 2004

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter die Überschrift von § 46 eingefügt:

§ 46 a  
Abtretung von Schadensersatzansprüchen

2. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

§ 46 a  
Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder einer der Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu deren Gewährung der Dienstgeber während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur Zug um Zug gegen die Abtretung gesetzlicher Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung gewährt.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Berechtigten geltend gemacht werden.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 13. Mai 2004 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 2004  
Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 14. Mai 2004  
Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

### **Nr. 5) Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 1. Dezember 2004**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/3 220-1 – 21/04

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 1. Dezember 2004. Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 in Kraft gesetzt.

Greifswald, 13.01.2005  
gez.: Loeper  
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 § 1 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2004 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004  
Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dräger

### **Nr. 6) 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 08.09.2004**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 213-1 – 9/04

Nachstehend veröffentlichen wir die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 8. September 2004.

Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

Greifswald, 21.01.2005  
gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

### **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 8. September 2004**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung

Die Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates der EKD vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 365), wird wie folgt geändert:

§ 10 – Ruhen der kirchlichen Altersversorgung – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahlung der kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze des § 34 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen.“

**§ 2**  
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004  
Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und  
Verordnungen**

**C. Personalnachrichten**

Versetzt in den Ruhestand:

Oberkonsistorialrätin Silke Stopperam zum 1. Januar 2005

Kirchenverwaltungsamtsrat Manfred Schönege zum 1. Januar  
2005

Oberkonsistorialrat Wolfgang Krasemann zum 1. März 2005

**D. Freie Stellen**

**E. Weitere Hinweise**

Wir weisen hin auf das kürzlich erschienene Buch: Hans-Joachim Schwerin „**Philosophie vor der Gottesfrage**“. Der Autor, Sup. i. R. Dr. Hans-Joachim Schwerin, war von 1957 -1991 als Pfarrer in Torgelow und Demmin tätig, von 1969 -1991 zugleich Superintendent des Kirchenkreises Demmin.

Hamburg: Selbstverl., 2003. – 284S.

ISBN: 3-86516-027-1

Das Buch kann auch in der Landeskirchlichen Bibliothek ausgeliehen werden.

**F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst**



